

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 41

Bern, 20. Juni 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richter J. Bähler
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern

Gegenstand

Entschädigung (Einstellung)

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungs-
mittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwalt-
schaft für Besondere Aufgaben vom 21. Dezember 2018
(BA 14 287)

Erwägungen:

1. Am 21. Dezember 2018 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) im Rahmen der Einstellung des Strafverfahrens gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), dass diesem keine Entschädigung gemäss Art. 429 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) ausgerichtet werde. Dagegen erhob er am 24. Januar 2019 Beschwerde und beantragte:

1. Die Ziffer 10 der Verfügung vom 21. Dezember 2018 im Verfahren BA 14 287 sei aufzuheben.
2. Es sei A. _____ für den entgangenen Geschäftsgewinn mindestens ein Betrag in der Höhe von CHF 908'228.70 zuzusprechen.

Eventualiter:

Das Verfahren sei an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

In ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 30. April 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest. Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 machte die Generalstaatsanwaltschaft ergänzende Anmerkungen.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt. Die Staatsanwaltschaft sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst u.a. die Pflicht der Behörden, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (Art. 80 Abs. 2 StPO). Der Betroffene muss wissen, weshalb die Behörde entgegen seines Antrags entschieden hat. Die Begründung eines Entscheids muss so verfasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz müssen sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (VEST/HORBER, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 32 zu Art. 107 StPO mit Hinweisen). Diese Anforderungen an die Begründungspflicht sind vorliegend erfüllt. Nicht zuletzt die einlässliche Beschwerdeschrift zeigt, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, die Einstellungsverfügung im umstrittenen Punkt sachgerecht anfechten zu können. Der Tragweite des Entscheids war er sich bewusst. Eine Gehörsverletzung wegen mangelhafter Begründung liegt nicht vor. Ebenso führt zu keiner Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, dass der Beschwerdeführer eine andere Rechtsauffassung vertritt als die Staatsanwaltschaft und ihrer 23-zeiligen Begründung deswegen mit langen Ausführungen entgegentritt.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer wurde der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) verdächtigt, das Verfahren aber (mittlerweile rechtskräftig) eingestellt. Angefochten hat er einzig Ziff. 10 der Einstellungsverfügung, d.h. die Verweigerung einer Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO. Die Beschwerde richtet sich also ausschliesslich gegen die Verweigerung einer Entschädigung eines behaupteten entgangenen Geschäftsgewinns von «mindestens» CHF 908'228.70. Dieser Schaden soll der Firma des Beschwerdeführers durch die Untersuchungshaft von 24 Tagen (12. September 2014 bis 5. Dezember 2014) sowie die Beschlagnahme des geschäftlich genutzten EDV-Systems (12. November 2014 bis 27. November 2014) entstanden sein. Die Parteien führen in ihren Rechtsschriften einlässlich und mit deutlichen Worten aus, weshalb resp. weshalb eben nicht daraus ein durch den Kanton Bern zu entschädigender Schaden entstanden sei. Es braucht nachfolgend nicht im Einzelnen auf die Argumente eingegangen zu werden. Bereits an dieser Stelle sei festgehalten, dass die Beschwerde bloss (aber immerhin) insoweit gutzuheissen ist, als der Beschwerdeführer eventualiter beantragt, das Verfahren sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

4.2 Gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO hat die beschuldigte Person, sofern sie ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Die wirtschaftlichen Einbussen werden mit anderen Worten nur ersetzt, wenn sie kausal auf die notwendige aktive oder passive Beteiligung am Strafverfahren zurückzuführen sind. Der Gesetzgeber hatte bei der wirtschaftlichen Einbusse primär die Lohn- oder Erwerbseinbusse, die wegen der vorläufigen Verhaftung oder der Beteiligung an den Verfahrenshandlungen erlitten wurde, sowie mögliche Reisekosten vor Augen (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Unter Lohn- oder Erwerbseinbusse wird der gesamte Verdienstausschlag aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit verstanden (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 23 zu Art. 429 StPO).

Die Entschädigung ist gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO von Amtes wegen zu prüfen. Die Beweislast liegt jedoch bei der beschuldigten Person. Diese trifft eine Mitwirkungspflicht zum Beleg und zur Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 13 412 vom 2. April 2014 E. 1; BK 15 294 vom 12. Januar 2016 E. 3.1). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts folgt aus dem Hinweis in Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO nur, dass die Strafbehörde die Partei zur Frage der Entschädigung mindestens anzuhören und ggf. gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO aufzufordern hat, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Strafbehörde im Sinn des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hätte. Vielmehr obliegt es dem Antragsteller, seine Ansprüche zu begründen und auch zu belegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2012 vom 5. Februar 2013 E. 3; 6B_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1). Wird die beschuldigte Person

von der Strafbehörde zu Beleg und Bemessung ihres Entschädigungsanspruchs aufgefordert, liefert die gewünschten Informationen aber nicht, so wird der Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch abgewiesen oder nur im plausibel gemachten Umfang gutgeheissen (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 31a zu Art. 429 StPO).

Im Vordergrund steht bei 429 der Schadensausgleich im haftpflichtrechtlichen Sinn. Sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt, hat der Staat im Sinn einer Kausalhaftung den gesamten Schaden zu vergüten, der der beschuldigten Person während des gesamten Verfahrens gemäss StPO [...] entstand. Erforderlich ist also nur, dass der Schaden durch ein Verhalten der Strafbehörde im Sinne des Haftpflichtrechts verursacht wurde [...] (SCHMID/JOSITSCH, in: *Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung*, 3. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 429 StPO).

Der geltend gemachte Schaden muss in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum Strafverfahren stehen, wobei zur Kausalität inhaltlich auf die privatrechtlichen Haftungsvoraussetzungen zu verweisen ist. Der Kausalzusammenhang kann also auch unterbrochen werden, wobei die bedeutsamsten Unterbrechungsgründe (schweres Selbst- oder Drittverschulden sowie höhere Gewalt) neben den in Art. 430 vorgesehen Herabsetzungs- und Verweigerungsgründen zum Wegfall der Entschädigungspflicht des Staates führen. [...] Hingegen sind nur Schäden zu ersetzen, die kausal durch das Wirken der Strafverfolgungsorgane verursacht wurden [...]. Zu ersetzen ist aber sowohl unmittelbarer wie auch mittelbarer Schaden, soweit der adäquate Kausalzusammenhang noch gegeben ist. Damit ist auch der Schaden der durch das Strafverfahren verursachten Arbeitslosigkeit zu ersetzen oder der Schaden, der durch eine Haftpsychose oder einer anderen mit der Inhaftierung nachgewiesenermassen im Zusammenhang stehenden Krankheit verursacht wurde, wie auch Kosten für die Anstellung von Hilfspersonen oder die Unterbringung bzw. Betreuung von Kindern sowie entgangener Gewinn. In jedem Fall hat die beschuldigte Person die wirtschaftliche Einbusse und deren adäquate Verursachung durch die Strafuntersuchung zu belegen bzw. glaubhaft zu machen (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 9 und N. 24 zu Art. 429 StPO [m.w.H. auch auf die Rechtsprechung]).

- 4.3 Die Generalstaatsanwaltschaft führt (insb. in ihrer Eingabe vom 21. Mai 2019) aus, es mangle an der Kausalität als Voraussetzung für eine Entschädigungszahlung ([...] wird deutlich, dass der Geschäftsverlust der C._____ nicht aufgrund der gegenüber dem Beschwerdeführer erfolgten Zwangsmassnahmen eingetreten ist und selbst ein allfälliger Kausalzusammenhang ohnehin durch das eigene Verhalten des Beschwerdeführers unterbrochen worden wäre [S. 4 f.]). Diese Auffassung vermag sie indes nicht fundiert zu begründen. Sie argumentiert bloss, es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, seine Stellvertretung im Betrieb sicherzustellen, was bedeute, dass andere Personen Zugriff auf die notwendigen Daten hätten haben müssen, um zu wissen, was wo zu finden sei. Selbst wenn der Beschwerdeführer mittels weiterer Unterlagen einen Kausalzusammenhang nachweisen könnte, wäre dieser aufgrund des eigenen Verhaltens unterbrochen worden. Die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Lieferung und Stellungnahme an die D._____ AG sei dem Beschwerdeführer anzulasten. Er habe einen zu geringen Lagerbestand der zu liefernden Teile gehabt und seine Firma sei nicht hinreichend gegen einen IT-Ausfall sowie seine persönliche Abwesenheit abgesichert gewesen. Überdies habe er die Möglichkeit nicht genutzt, seinen Bruder rechtzeitig zu instruieren, um eine verspätete Lieferung zu verhindern.
- 4.4 Der Beschwerdeführer macht im Kern geltend, der Kausalzusammenhang zeige sich wie folgt: Liquidierung der Firma als Folge von Umsatzrückgang, als Folge von weniger APL

Teilen, als Folge von Massnahmen D._____ AG, als Folge von Lieferschwierigkeiten, als Folge von verlorener Information, als Folge von Verhaftung von A._____ und Beschlagnahme PC (Replik, S. 6).

- 4.5 Der Beschwerdeführer vermag insbesondere mit den in der Replik eingereichten Dokumenten (Beilagen 3-9 [Lieferplan vom 24. November 2014; Änderung zur Bestellung 4500145850 mit Notiz «19.12.2014»; E-Mail der D._____ AG mit Betreff «Termin vorziehen»; Lieferschein E._____ AG vom 4. Dezember 2014; Rechnung vom 9. Dezember 2014; Lieferschein vom 4./6. Dezember 2014; Brief E._____ AG vom 14. Januar 2019]) zu belegen, dass die von der Staatsanwaltschaft verhängten (sich im Nachhinein als ungerechtfertigt erwiesenen) Zwangsmassnahmen – das heisst die Verhaftung des Beschwerdeführers sowie die gleichzeitige Beschlagnahme der massgebenden EDV – kausal für die Tatsache sind, dass die C._____ die geforderten Teile am 1. Dezember 2014 nicht liefern konnte. Der Beschwerdeführer lässt zu Recht ausführen, dass eine zu starke «ex post-Sicht» zu trügerischen Schlüssen führen kann. Die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers stellte für ihn, seinen Bruder und die Firma eine absolute, wohl gar singuläre Ausnahmesituation dar. Der Beschwerdeführer als (letztlich strafrechtlich unschuldiger) Laie konnte sich womöglich in den ersten Tagen im Gefängnis nicht vorstellen, dass er mehrere Wochen in Untersuchungshaft wird bleiben müssen. Auch ist anzunehmen, dass es für ihn mit einiger Wahrscheinlichkeit schwierig bis unmöglich war, in den ersten Tagen nach der überraschenden Inhaftnahme einen kühlen Kopf zu bewahren und sich weiterhin (zumindest gedanklich) umfassend um seine Firma zu kümmern. Die Kombination von «Verhaftung des Geschäftsführers der C._____» mit der gleichzeitigen «Beschlagnahme des ERP-Systems» erweist sich als kausal für die verspätete Lieferung an die D._____ AG. Es konnte/kann vom Beschwerdeführer nicht erwartet werden, dass er die entstehenden Probleme im Zusammenhang mit der Lieferung an die D._____ AG hätte voraussehen müssen.

Der Beschwerdeführer vermag in seinen Rechtsschriften in plausibler Weise darzutun, dass er die nötigen Sicherungsmassnahmen (Stellvertretung; EDV) vorgenommen hatte, die einer Firma mit dieser Grösse möglich, finanzierbar und zumutbar sind. Dies lässt sich auch daraus erkennen, dass – zumindest gemäss der Behauptung des Beschwerdeführers und soweit ersichtlich – in den zahlreichen Jahren der Unternehmenstätigkeit der C._____ in diesem speziellen Geschäftsfeld, das teilweise sehr rasche Massnahmen erfordert, eine ähnliche Problematik nie entstanden war. Für die Frage der Kausalität ist es nicht von entscheidender Bedeutung, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Verhaftung klar ausgeführt hatte, dass die Firma ohne ihn (und ohne EDV-System) in grösste Schwierigkeiten geraten werde. Immerhin gab er anlässlich der Hafteröffnung aber bereits zu Protokoll: «Ja, meine Firma ist in 4 Wochen Pleite alleine. Mein Bruder schafft das nicht alleine. Ich konnte nie länger als 2 bis 3 Wochen in die Ferien.» (Protokoll Hafteröffnung vom 13. November 2014, Z. 252 f.). Insgesamt ist daher der Schluss zu ziehen, dass das vorgezogene Geschäft mit der D._____ AG – die Lieferung der Laufräder nach Zeichnung 35522435 – rechtzeitig zustande gekommen wäre, wäre nicht gleichzeitig der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft und das ERP-System beschlagnahmt gewesen. Es ist unbestritten, dass die Laufräder bei der

E. _____ AG auf Abruf bereit gestanden wären. Allerdings war dies dem Bruder des Beschwerdeführers nicht bewusst und der Beschwerdeführer selber wiederum wusste nichts von einer vorgezogenen Bestellung. Damit haftet grundsätzlich der Kanton Bern für einen entstandenen Schaden. Über dessen Höhe ist damit jedoch noch nichts gesagt.

Im Übrigen ist kein Verhalten des Beschwerdeführers (oder von jemandem sonst) erkennbar, das zu einem Unterbruch des adäquaten Kausalzusammenhangs geführt hätte. Indessen hat das Verhalten des Beschwerdeführers womöglich Auswirkungen auf die Höhe eines zu entschädigenden Schadens – Stichwort Schadenminderungspflicht –, worauf abschliessend in der gebotenen Kürze einzugehen ist.

- 4.6 Die Generalstaatsanwaltschaft äussert sich in ihrer Eingabe vom 21. Mai 2019 zu Recht ausführlich zur Frage der Schadenshöhe und – damit verbunden – zur Frage der Schadenminderungspflicht des Beschwerdeführers. (Auch) die Beschwerdekammer stellt derzeit einzig einen Vermögensschaden unmittelbar aufgrund der nicht rechtzeitigen Lieferung an die D. _____ AG im Dezember 2014 fest. Die weiteren (sehr hohen) geltend gemachten Schadensposten, die sich aus der oben ersichtlichen «Kausalkette» ergeben sollen (bis hin zur angeblich kurz bevorstehenden Liquidation der C. _____), sind bisher als blossе Behauptungen zu qualifizieren. Es wird am Beschwerdeführer sein, die effektiv entstandene Schadenshöhe zu beweisen. Beispielsweise wird es an ihm sein zu belegen, dass die Untersuchungshaft und die Beschlagnahme des EDV-Systems kausal sind für die (behaupteterweise bevorstehende) Liquidierung der Firma C. _____.

Zum Thema der Schadenminderungspflicht im Speziellen stellen sich Fragen etwa dazu, ob die «doppelte Absicherung» der Stellvertretung / IT ausreichend war und/oder ob der Beschwerdeführer vor, während und nach der Untersuchungshaft weitere Massnahmen hätte ergreifen sollen, sodass kein Schaden in der Höhe der geltend gemachten über CHF 900'000.00 entstanden wäre. Immerhin hatte ihm die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben, mit seinem Bruder zu kommunizieren. Zudem musste er nach dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts davon ausgehen, dass er längerfristig in Untersuchungshaft bleiben wird. Von einer Verletzung der Schadenminderungspflicht ist daher nach dem aktuellen Stand der Dinge auszugehen. Dazu hat sich die Beschwerdekammer jedoch nicht näher zu äussern. Sie ist eine Rechtsmittelbehörde und überprüft in dieser Funktion nur gehörig begründete Verfügungen ihrer Vorinstanzen. Es wird mithin an der Staatsanwaltschaft sein, die Höhe des Schadens festzustellen und danach neu zu verfügen. Freilich wird diese Verfügung wiederum der Beschwerde zugänglich sein.

- 4.7 Die vor der Beschwerdekammer gestellten Beweisanträge des Beschwerdeführers (Bericht D. _____ AG zur Geschäftsbeziehung zur C. _____; Unternehmensbewertung der C. _____) sind im Lichte des Dargelegten abzuweisen. Es ist nicht an der Beschwerdekammer, sondern wenn schon an der Staatsanwaltschaft, derartige Schritte durchzuführen. Gleichzeitig sei erneut darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich dem Beschwerdeführer obliegt, seine Ansprüche zu begründen und zu belegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2012 vom 5. Februar 2013 E. 3; 6B_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1). Dies entspricht denn auch der zivilrechtlichen Regelung, wonach den Schaden zu beweisen hat, wer

Schadenersatz beansprucht. Nur wenn sich der Schaden nicht ziffernmässig nachweisen lässt, ist er nach Ermessen der zuständigen Behörde mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.

- 4.8 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern begründet und gutzuheissen, als Ziff. 10 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zu retournieren ist.
5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft legt die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ am Ende des Verfahrens fest (siehe Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziffer 10 der angefochtenen Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben vom 21. Dezember 2018 wird aufgehoben.

Die Akten gehen zurück an die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben zur Weiterführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, trägt der Kanton Bern.
3. Die Staatsanwaltschaft legt die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ am Ende des Verfahrens fest.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwältin F._____ (mit den Akten)

Bern, 20. Juni 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.